

008 K 028/17



AMTSGERICHT SOEST

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 21. Oktober 2021, 10.30 Uhr,
im Amtsgericht Soest, Nöttenstraße 28, Saal I, I. Stock**

der ½ Anteil des im Grundbuch von Lippetal Blatt 3371 eingetragenen
Grundstücks

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Schöneberg, Flur 1, Flurstück 391, Gebäude- und Freifläche,
Postweg 28, Landwirtschaftsfläche, Heide, Größe: 10.672 qm
Ifd. Nr. 1 des BV

versteigert werden.

1/2 Miteigentumsanteil an einem Wohnhaus mit landwirtschaftlichen Nebengebäuden -ehemalige Hofstelle- (Stall mit einer Nutzfläche von 88 qm und ehemalige Scheune mit einer Nutzfläche von rd. 230 qm) sowie Grünlandfläche von 8.553 qm. Das ursprüngliche Bauernhaus wurde ca. 1880 errichtet. Die landwirtschaftlichen Nebengebäude wurden ca. 1920 erstellt. Es stehen zwei Wohnbereiche mit separaten Eingängen zur Verfügung. Der Wohnbereich 1 (89 qm Wohnfläche) ist der ursprüngliche Wohnbereich des Bauernhauses. Der Wohnbereich 2 (215 qm Wohnfläche) wurde im Zeitraum 2005/2006 in die ehemaligen landwirtschaftlichen Lagerbereiche des Bauernhauses eingefügt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.10.2017 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 95.000,- Euro festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Soest, 11.05.2021